

Carsten Voswinkel

Thesen zur Disputation (Dr. theol.) gem. § 12 Abs. 5 PromOTh HU Berlin

Titel der Dissertation:

Die Untiefen des Gesetzes. Ein zwielichtiger Begriff in der Philosophie und Theologie Friedrich Schleiermachers

Thesen zum Ertrag der Arbeit

1. Schleiermachers Lehre vom Gesetz und seine Reformulierung des Sittengesetzes als Gattungsbegriff sind nur in der Verschränkung von Perspektiven richtig darzustellen.

Schleiermachers Lehre vom Gesetz verknüpft formal Spekulation und Geschichte, Philosophie und Theologie, universale Ethik und Ethik einer konkreten, historischen Gemeinschaft. Inhaltlich werden dadurch die Einheit der Gattung und die Vielheit ihrer Erscheinungen, die überzeitlichen Kategorien des Handelns und das zeitliche Zustandekommen des Handelns, die idealen Normen des Handelns und die realen Abweichungen hiervon sowie deren Überwindung verknüpft.

2. In Schleiermachers Thematisierung der Gesetze historischer Gemeinschaften kommt das Anliegen zum Ausdruck, die kategoriale Einordnung der jeweiligen Gemeinschaftsform mit der Berücksichtigung des konkreten Selbstverständnisses der historischen Gemeinschaft zu verknüpfen.

Gemäß der kategorialen Einordnung des Staates, der äußerlich die anderen Gemeinschaftsformen umfasst, kann das staatliche Gesetz äußerlich zwingen, während es zugleich als Ausdruck des allgemeinen Willens des Volkes Identifikationsfläche stiftet. Demgegenüber zeichnet sich der christliche Glaube gemäß seiner Innerlichkeit gerade durch seine „Gesetzlosigkeit“ aus, während in diesem innerlichen, „gesetzlosen“ Glauben die Gläubigen in Bezug auf Christus und durch das gemeinsame Wollen des Reiches Gottes verbunden sind.

3. Gemäß der wechselseitigen Angewiesenheit von allgemeinen Handlungsvollzügen und konkreten Impulsen kann nach Schleiermacher der werdenden Wirklichkeit des sittlichen Handelns erst mit der Bezugnahme auf Sünde und Gnade angemessen Rechnung getragen werden.

Schleiermachers Ethik fokussiert das menschliche Handeln aus überpersonaler Perspektive und stellt es, wenngleich im Werden befindlich, doch in Vollkommenheit und in völliger Entsprechung mit dem als Gattungsbegriff reformulierten Sittengesetzes dar. Schleiermacher füllt die offenen Stellen seiner ethischen Theorie mit der Reflexion über Sünde und Gnade als Abweichung von und Annäherung an das Ideal menschlichen Lebensvollzuges.

4. Schleiermachers universale, philosophische Ethik und seine konkrete, theologische Ethik sind nicht als deskriptiv zu charakterisieren, sondern als normative Inanspruchnahme des verwirklichten Sittlichen, das seinen Ausgang in religiösem Vollzug und religiöser Kommunikation nimmt und dort seine Vollendung finden soll.

Mit dem Gattungsbegriff ist eine Norm formuliert, deren grundsätzliche Geltung von Schleiermacher unter der Annahme behauptet wird, dass das genuin Menschliche und dessen ansatzweise wirkliches Sein das werdende Sittliche ist. Aus einer auf Grenzsituationen des Handelns beschränkten und als Sollen verstandenen Moral wird eine dynamische, auf die Gesamtheit des Handelns bezogene Sitte. Es kommt speziell dem christlichen Vollzug zu, sittliches Handeln zu ermöglichen und das Werden zur Vollendung zu bringen, indem durch eine Kommunikation zwischen Gleichgesinnten das Nicht-Sein des Sittlichen zur Sprache gebracht und seine Überwindung angeregt wird.

Thesen zu den Implikationen für andere theologische Disziplinen

5. Zur Erforschung des Gesetzes hat die kirchengeschichtliche Forschung eine theologische Perspektive auf die Gesamtgeschichte einzunehmen, wodurch aber gerade der Zugriff auf das Zentrum des Gesetzes versperrt wird.

Das Gesetz ist aufzufassen als eine soziale Praxis, die sich aus einer Vielzahl von Vollzügen aus teils unterschiedlichen Sphären konstituiert und die Bündelung unterschiedlicher Perspektiven mit theologischer Leitperspektive zu ihrer Erforschung fordert. Zentrum und Einheitspunkt dieser Praxis ist ein Reflexionsakt des gläubigen Subjektes. Dass infolge dieses Reflexionsaktes das Gesetz entsteht, wäre theologisch auf die Wirkung des Heiligen Geistes zurückzuführen, wenigstens aber als Objektivierung des Glaubens anzusehen. Aufgrund der sozialen Einbettung der Vollzüge, ohne deren Berücksichtigung das Gesetz nicht zum Gegenstand der Kirchengeschichte werden kann, wird das Gesetz aber zum bloß sozialen Phänomen.

6. Gemäß ihrer Überführung aus einer moralischen Verengung in die Gesamtheit des sich im Werden befindlichen Lebensvollzuges sind Sünde und Gesetz wesentlicher Bestandteil der Predigt und des Religionsunterrichts.

Die Predigt soll daher nicht in verengter Weise und bei vorausgesetzter Willensdifferenz in Form des Sollens moralisieren, sondern in Anbetracht des geteilten Glaubens eine Reflexion hinsichtlich der eigenen Lebenswirklichkeit und der Abweichungen vom Ideal, sprich hinsichtlich der Sünde, stimulieren und so zur Überwindung der Sünde beitragen. Der Religionsunterricht hat daher mit Blick auf die zu entwickelnden Kompetenzen wie etwa Wahrnehmung, Deutung und Kommunikation das Sensorium für Abweichungen und Differenzen bezüglich Selbst – Welt – Gott zu schärfen.